

Es sei gestattet, auf die Verhandlungen der Bürgerschaft in Hamburg über diesen Gegenstand hinzuweisen. Nachdem diese parlamentarische Körperschaft im Dezember 1909 an vier Abenden diese Frage nach allen Seiten gründlich erörtert hatte, beschloß sie mit großer Mehrheit, einen besseren gesetzlichen Schutz der Jugend auf diesem Gebiete zu fordern, und vor kurzer Zeit hat die Detaillistenkammer zu Hamburg, also die staatlich organisierte Vertretung des dortigen Kleinhandels, Stellung zu dieser Frage und im besonderen zu dem zur Verhandlung stehenden Gesetzesentwurf genommen. Es waren die Vertreter des Buchhandels, des Kunsthandels, des Zeitschriftenhandels und des Kunstgewerbehandels einberufen. Einstimmig wurde nach mehrstündiger Beratung der Beschluß gefaßt, dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zuzustimmen; nur wurde die Forderung aufgestellt, daß in zweifelhaften und strittigen Fällen berufene Vertreter der fraglichen Gewerbszweige, sowie Lehrer und Eltern zc. gehört werden müßten.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die überwältigende Mehrheit des wirklichen Buchhandels sich nicht nur von dem Zurschaustellen, sondern auch von dem Vertrieb aller solchen Schriften und Bildwerke ferngehalten hat, die geeignet sind, die Jugend in sittlicher Hinsicht zu gefährden, und es bleibt ein unvergängliches Verdienst des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, daß er stets im Kampfe gegen den Schmutz und Schund in erster Reihe gestanden hat. In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1908 heißt es: »Mit ernster Sorge erfüllt den Vorstand das Anwachsen einer Literatur, die vom sittlichen Standpunkt aus den schwersten Bedenken begegnen muß ...« und weiter: »Der Vorstand weiß sich eins mit den Mitgliedern des Vereins in der Beurteilung einer Bücherproduktion, die auf die Ausnutzung der niedrigsten Instinkte im Menschen gerichtet ist, und richtet an alle Mitglieder die dringende Bitte, zur Bekämpfung der schlechten Literatur tatkräftig mitzuwirken.« Die einmütige Zustimmung, die diese Ausführungen in den Kreisen der Berufsgenossen seinerzeit fanden, läßt es als gewiß erscheinen, daß die überwiegende Mehrheit des deutschen Buchhandels einer energischen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild auch heute noch sympathisch gegenübersteht. Die Befürchtung, der Buchhandel, sonderlich der Sortimentbuchhandel, könnte sich durch den Gesetzesentwurf in seiner Bewegungsfreiheit bedroht sehen, schien überflüssig. Im Laufe der letzten Wochen veröffentlichten eine ganze Anzahl der buchhändlerischen Kreis- und Ortsvereine, — das sind diejenigen buchhändlerischen Vereine, in denen die Interessen des Sortimentbuchhandels in erster Linie vertreten werden — ihre Jahresberichte, und weder in den gedruckten Berichten, noch, wie aus den Tagesordnungen hervorzugehen scheint, auf den Hauptversammlungen jener Vereine wurde dieser Gesetzesentwurf, der ja doch schon seit langer Zeit zur öffentlichen Diskussion steht, irgendwie eingehender besprochen; es bestand, soviel wir aus diesen Berichten entnehmen können, in Sortimenterkreisen kaum irgendwo das Gefühl, als ob der wirkliche und anständige Buchhandel sich durch die vorgeschlagene Gesetzeserweiterung bedroht sähe.

Soweit wir sehen, sind es in erster Linie der »Goethebund« und die diesem gefinnungsverwandten Kreise, die mit dem Schlagwort »Eine neue lex Heinze!« die oft gehörte, oft widerlegte, ihre Wirkung aber nie verlierende Behauptung neu zu beleben versuchen, daß »die freie Entwicklung der Kunst« bedroht sei. Wir sind überzeugt, daß weite urteilsfähige Kreise des deutschen Volkes diese übertriebene Befürchtung nicht teilen, wenn sie ja leider auch nicht in der Lage sind, ihre gegenteilige Meinung so wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen wie der trefflich organisierte »Goethebund«. Wir sind ferner davon überzeugt, daß Tausende und Abertausende von Eltern, die ihre Kinder oft bange Herzen in die Straßen der Großstadt hineingehen lassen, dem Gesetzesentwurf baldigste Gesetzeskraft wünschen.

Von zum Teil anderen Gesichtspunkten geleitet, richtete nun aber der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig kürzlich eine Eingabe an den hohen Reichstag, in der er sich für die Ablehnung des Entwurfs aussprach. — Wie ernst es dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler mit der Bekämpfung des Schmutzes und Schundes in Literatur und Kunst ist, wurde oben bereits hervorgehoben. Wenn er trotzdem schwerwiegende Bedenken äußerte, so leitete ihn die Befürchtung, es könnte die Willkür oder die Bosheit unberufener Kritiker das Gesetz zum Vorwand nehmen, um den Buchhandel zu beunruhigen und zu schädigen. Wir teilen diese Befürchtung nicht, wir teilen vielmehr durchaus die in der Eingabe des Börsenvereins zum Ausdruck gebrachte Erfahrung, »daß der deutsche Sortimentbuchhandel in seinen Darbietungen in Schaufenstern und Auslagen sich durchweg von Gesichtspunkten leiten läßt, die alles vermeiden, was zu Bedenken Anlaß geben könnte«. Wir vertrauen dem deutschen Sortimentbuchhändler zu, daß er selbst mit seinem Takt seine Auslage so gestaltet, daß auch eine strengere Hand-

habung des Gesetzes ihm nicht schaden kann. Wir vertrauen andererseits darauf, daß der erweiterten Gewerbeordnung eine Fassung gegeben werde, die es engherziger und böswilliger Kritik unmöglich macht, zur Belästigung des wirklichen Buchhandels Anlaß zu geben; ebenso wie wir überzeugt sind, daß sich in der praktischen Ausübung dieses Gesetzes und in der Rechtsprechung bald klare, unmißverständliche Maßstäbe für die Beurteilung finden werden.

So wenig wie die wahre, echte Kunst durch die Gesetzgebung eingeengt und belästigt werden soll, so wenig wird die Erweiterung der Gewerbeordnung dem wirklichen Buchhandel nach unserer Überzeugung Schaden bringen, wohl aber wird der Gesetzgeber in der Lage sein, jenen Schund zu treffen, der sich jetzt auf den Nummernplätzen in anatomischen Kabinetten, in allerlei Autoskopen, in den Schautästen gewisser Glaser- und Einrahmungsgeschäfte und in den Auslagen mancher Papier- und Aukubuchhändler breit macht. Diesen Schmutz gilt es zu treffen, und da stehen wir allerdings auf dem Standpunkte, daß selbst die Möglichkeit eines Mißgriffes in bezug auf ein wirkliches Kunstwerk nicht von der Einführung einer strengeren Aufsicht abhalten sollte, denn die Bewahrung der Jugend vor gewissenloser Spekulation muß höher stehen, als die mögliche und gewiß seltene ungerechtfertigte Belästigung eines Geschäftsmannes in einem einzelnen Falle.

Die Verseuchung des deutschen Volkes durch Schmutz- und Schunderzeugnisse, die bereits in die entlegensten Gebirgsdörfer und in die kleinsten Orte der Niederungen dringen, hat einen so bedeutenden Umfang angenommen, und die Gefahren für unsere Jugend, die ihr durch unsaubere Darstellungen in öffentlichen Auslagen drohen, sind so groß, daß eine ernstliche Besserung dieser Verhältnisse nur auf gesetzlichem Wege möglich ist.

Deshalb bitten die unterzeichneten Vorstände einen hohen Reichstag, dem sogenannten Jugendschutzgesetz seine Zustimmung nicht zu verweigern.

In größter Ehrerbietung

**Der Vorstand des Verbandes evangelischer Buchhändler:**

Ulrich Meyer. Ernst Fischer. Konrad Gustorf.  
Paul Eger. Otto Kippel.

**Der Vorstand des Vereins von Verlegern christlicher Literatur:**

Martin Warnke. David Sundert. Gustav Fick.  
Ernst Fischer. Friedrich Weitbrecht.

Man wird es nur begrüßen können, daß auch die Vorstände des Verbandes evangelischer Buchhändler und des Vereins von Verlegern christlicher Literatur Stellung zu dem Gesetzesentwurf genommen haben, auch wenn man sich mit der Art ihrer Stellungnahme nicht einverstanden erklären kann. Denn nichts wirkt auf unser politisches und wirtschaftliches Leben so lähmend als Gleichgültigkeit gegenüber allen auf eine Volksgesundung gerichteten Bestrebungen. Erst wenn jeder Einzelne sich bewußt wird, daß diese Fragen ihn persönlich angehen, daß es auf ihn mit ankommt, und daß er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, sich damit zu beschäftigen, wird man hoffen dürfen, daß unsere Gesetzgebung immer klarer und unzweideutiger den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck bringt. Daher wird auch niemand den beiden Vereinen die Legitimation zu ihrem Vorgehen bestreiten, das, aus dem Geiste der von ihnen verfolgten Ziele heraus, kaum in einer anderen Richtung erfolgen kann, als sie die Eingabe zeigt. Nicht unberücksichtigt wird man jedoch lassen dürfen, daß der evangelische Buchhändler, begrenzter in seinen Aufgaben und seinem Wollen, viel weniger von den unmittelbaren Wirkungen des neuen Gesetzes betroffen werden würde als der Buchhändler, der seine Aufgabe darin erblickt, sich in den Dienst der Gesamtheit aller kulturellen Interessen ohne konfessionelle oder parteipolitische Färbung — das Wort hier in seiner weitestgehenden Bedeutung verstanden — zu stellen. Aus diesem Grunde wird man aber auch nicht den Maßstab des evangelischen Buchhändlers an diesen Gesetzesentwurf anlegen dürfen, sondern sich fragen müssen, ob er der Gesamtheit genügenden Schutz gewährt, jenen vor allen Dingen, denen auch die Kunst Religion ist, weil sie in ihr eine Offenbarung der höchsten dem Menschen verliehenen Kräfte, ein Zeugnis für den Schöpfer selbst erblickt. Solange nicht alle Herzen und Sinne sich dieser Offenbarung erschließen, wird die Allgemeinheit Sicherheiten dafür fordern müssen, daß nicht engherzige und kleinliche Auslegung eines weitmaschigen Paragraphen das Gute, das das neue Gesetz erstrebt, in sein Gegenteil verkehrt. Diese Sicherheiten bietet der Entwurf nicht. Und wenn in der hier abgedruckten Eingabe der Befürchtung des Börsenvereins, »es könnte die Willkür oder die Bosheit unberufener Kritiker das Gesetz zum Vorwand nehmen, um den Buchhandel zu beunruhigen oder zu schädigen«, der Satz gegenübergestellt wird, »daß der deutsche Sorti-